

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Zander (CDU)

vom 09. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2021)

zum Thema:

Radverkehrsanlagen auf der B96 zwischen Alt-Tempelhof und Alt-Mariendorf

und **Antwort** vom 24. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10061
vom 09. November 2021
über Radverkehrsanlagen auf der B96 zwischen Alt-Tempelhof und Alt-Mariendorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg um Stellungnahme zu den Fragen 7 bis 9 gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Ist bei der Errichtung der geschützten Radverkehrsanlage auf dem südlichen Tempelhofer Damm eine durchgehende Zweispurigkeit je Fahrtrichtung für den Geradeausverkehr vorgesehen, anstelle der seit einigen Monaten bestehenden Einspurigkeit an den meisten Kreuzungsbereichen? Wird, wo nötig oder angezeigt, die Breite des Mittelstreifens verändert?

Antwort zu 1:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Fahrstreifen für den Kfz-Verkehr bezieht. Diesbezüglich war es aufgrund der aktuell bestehenden Fahrbahnbreite nicht möglich, neben einem Radfahrstreifen durchgängig zwei Fahrstreifen für den jeweils geradeaus fahrenden Kfz-Verkehr zu erhalten. Eine bauliche Anpassung unter anderem des Mittelstreifens ist teilweise noch vorgesehen, konnte bislang aber nicht realisiert werden.

Frage 2:

Welche Handlungsbedarfe ergeben sich für den Senat daraus, dass die bislang bestehende provisorische Lösung in diesem Bereich zu vermehrten Staus, nicht nur zu den Hauptverkehrszeiten, geführt hat?

Antwort zu 2:

Die Signalzeiten der Lichtzeichenanlagen wurden bei der derzeitigen Zwischenlösung nicht angepasst. Für die dauerhafte Umsetzung werden Anpassungen geprüft, um gegebenenfalls Optimierungen vornehmen zu können.

Frage 3:

Weshalb wurde ausgerechnet an den Kreuzungsbereichen eine Verengung auf nur eine Geradeausspur, die zugleich Rechtsabbiegespur ist, vorgenommen, was im Gegensatz zur Regelung bspw. auf der Dudenstraße (Aufweitung auf zwei Geradeausspuren, jeweils vor und hinter den Kreuzungsbereichen) zur Stauanfälligkeit führt und die Leistungsfähigkeit der Straße einschränkt?

Antwort zu 3:

Die Platzverhältnisse lassen am Tempelhofer Damm und Mariendorfer Damm ohne umfangreiche bauliche Änderungen keine veränderte Aufteilung zu. Anders als in der Dudenstraße herrschen abweichende Rahmenbedingungen durch einen baulichen Mittelstreifen, der teilweise durch vorhandene Einbauten (insbesondere eine Aufzugsanlage der U-Bahn) aufgeweitet bleiben muss. Hinzu kommt der Bedarf für gesonderte Fahrstreifen des Kfz-Verkehrs, der nach links abbiegt und dazu zum Teil eigene Lichtzeichen erhält.

Frage 4:

Inwieweit haben sich die Werte an den Schadstoffmessstellen im Vergleich zum Vorjahr und den Vormonaten verändert und welche Werte wurden seit Januar 2020 konkret bis heute gemessen?

Antwort zu 4:

Der Messpunkt zur Beurteilung der Luftqualität befindet sich am Tempelhofer Damm 148. Dort wird Stickstoffdioxid (NO₂) mit einem Passivsammler bestimmt. Dies bedeutet, dass Einzelwerte als Zwei-Wochenmittelwerte aus Laboranalysen vorliegen. Zur Beurteilung der Luftqualität wird daraus ein Jahresmittelwert gebildet.

Mit einem Jahresmittelwert für NO₂ von 31 µg/m³ konnte 2020 der Luftqualitätsgrenzwert von 40 µg/m³ gut eingehalten werden. Für das Jahr 2021 liegen vorläufige Messwerte bis 19.10.2021 vor. Diese zeigen eine im Vergleich zu 2020 gleichbleibende NO₂-Belastung. Die Zwei-Wochenmittelwerte seit 2020 sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Die Daten des Passivsammlers sind ab ca. März des Folgejahres online abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/luft/luftqualitaet/luftdaten-archiv/> - jeweils unter Jahresdaten.

Tabelle: NO₂-Werte des Passivsammlers am Standort Tempelhofer Damm 148, Berlin

Datum Probennahmestart (zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr)	Datum Probennahmeende (zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr)	NO ₂ in µg/m ³
02.01.2020	14.01.2020	37
14.01.2020	28.01.2020	37
28.01.2020	11.02.2020	37
11.02.2020	25.02.2020	28
25.02.2020	10.03.2020	35

Datum Probennahmestart (zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr)	Datum Probennahmeende (zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr)	NO ₂ in µg/m ³
10.03.2020	24.03.2020	Ausfall
24.03.2020	07.04.2020	31
07.04.2020	21.04.2020	25
21.04.2020	05.05.2020	35
05.05.2020	19.05.2020	32
19.05.2020	02.06.2020	28
02.06.2020	16.06.2020	18
16.06.2020	30.06.2020	32
30.06.2020	14.07.2020	22
14.07.2020	28.07.2020	31
28.07.2020	11.08.2020	26
11.08.2020	25.08.2020	33
25.08.2020	08.09.2020	29
08.09.2020	22.09.2020	41
22.09.2020	06.10.2020	38
06.10.2020	20.10.2020	35
20.10.2020	03.11.2020	30
03.11.2020	17.11.2020	31
17.11.2020	01.12.2020	35
01.12.2020	15.12.2020	26
15.12.2020	29.12.2020	24
29.12.2020	12.01.2021	25
12.01.2021	26.01.2021	34
26.01.2021	09.02.2021	32
09.02.2021	23.02.2021	44
23.02.2021	09.03.2021	42
09.03.2021	23.03.2021	35
23.03.2021	06.04.2021	43
06.04.2021	20.04.2021	33
20.04.2021	04.05.2021	33
04.05.2021	18.05.2021	27
18.05.2021	01.06.2021	32
01.06.2021	15.06.2021	28
15.06.2021	29.06.2021	30
29.06.2021	13.07.2021	27
13.07.2021	27.07.2021	32
27.07.2021	10.08.2021	24
10.08.2021	24.08.2021	35
24.08.2021	07.09.2021	27
07.09.2021	21.09.2021	34
21.09.2021	05.10.2021	31
05.10.2021	19.10.2021	35

Frage 5:

Wie lange soll die für die Zeit des Schienenersatzverkehrs geltende Regelung zwischen Alt-Mariendorf und Ullsteinstraße in unveränderter Form allein für den Radverkehr fortbestehen?

- a) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Anordnung dieser Regelung und auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Fortbestand über die Beendigung des Schienenersatzverkehrs hinaus?
- b) Wie ist der konkrete Wortlaut der verkehrsrechtlichen Anordnung?

Antwort zu 5:

Die Planung sah vor, direkt im Anschluss an die Maßnahme des Schienenersatzverkehrs (SEV-Maßnahme) den Straßenquerschnitt neu aufzuteilen.

a) Die verkehrsrechtliche Anordnung wurde auf Grundlage des § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erteilt und dient der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs.

b) Der Wortlaut der Anordnung lautet wie folgt:

„Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg plant zeitnah die dauerhafte Einrichtung einer baulich angelegten Radverkehrsanlage auf dem Mariendorfer Damm - Stubenrauchbrücke - Tempelhofer Damm zwischen den Knotenpunkten Alt-Tempelhof und Alt-Mariendorf. Mit der baulichen Umsetzung soll nach Angaben des Bezirks am 08.10.2021 bzw. direkt im Anschluss an die Beendigung der Maßnahmen im Rahmen des SEV U6 begonnen werden. Im Interesse und zur fortwährenden Gewährleistung der Sicherheit der Rad Fahrenden ordne ich daher ab o. g. Zeitpunkt die Verkehrsführung gemäß beiliegender Verkehrszeichenpläne an. (Die angeordnete Verkehrsführung entspricht im Wesentlichen der seit April diesen Jahres im Rahmen des SEV U6 festgelegten Verkehrsführung).

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Hinweise der Polizei sind berücksichtigt und in die beiliegenden Planungen eingeflossen. Die Spurtafeln sind ausreichend weit vor den Kreuzungen aufzustellen / anzubringen, so dass der Fahrzeugverkehr sich rechtzeitig und gefahrlos einordnen kann.

Die Gültigkeit der Anordnung ist zunächst vom 08.10.2021; 01:31h (bzw. bis Ende der Anordnung VI A 43-210718 für den SEV U6) bis zum 31.12.2021 bzw. Fertigstellung der dauerhaften, baulich herzustellenden Radverkehrsanlage festgelegt.

Die genaue/ n Lage / Standorte der Verkehrszeichen (Markierungen und Beschilderung) sind den beigefügten Verkehrszeichenplänen zu entnehmen.“

Frage 6:

Wie bewertet der Senat die Aussage des Bezirkes in seiner MzK zur Drucksache 0261/XX, dass bei der hohen Verkehrsbelastung der B 96 in diesen Bereichen (bis zu > 40.000 Fahrzeugbewegungen/24 Stunden) der Entfall einer der beiden Fahrspuren nicht regelkonform wäre? Wie verträgt sich dies vor dem Hintergrund, dass dennoch nur eine überbreite Fahrspur und an den Kreuzungsbereichen nur eine einzige Fahrspur zzgl. Linksabbiegespur existiert?

Antwort zu 6:

Die Drucksache 0261/XX des Bezirks ist dem Senat nicht bekannt. Jedoch ist festzustellen, dass die genannte Kfz-Belastung nach den bundesweiten Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) eine Anordnung von Verkehrsflächen erfordert, die eine Trennung von Rad- und Kfz-Verkehr gewährleistet. Die Einrichtung eines Radfahrstreifens dient damit der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs, so dass eine Reduzierung der Leistungsfähigkeit für den Kfz-Verkehr als nachrangig zu bewerten ist.

Frage 7:

Bei der Online-Bürgerveranstaltung am 4. November 2020 wurde vom Bezirksamt zugesagt, dass es für die entfallenden Spuren für den ruhenden Verkehr Lösungsmöglichkeiten als Ausgleich für die Anwohnenden und Gewerbetreibenden am Tempelhofer Damm erarbeiten und Gespräche mit den Betreibern der anliegenden Parkhäuser führen wird.

- a) Welche Ergebnisse liegen hierzu nach den Gesprächen mit den Betreibern inzwischen vor?
- b) Welche Kapazitäten haben die jeweiligen Parkhäuser an Pkw-Stellplätzen? Wie ist die Auslastung nachts und zu den Geschäftszeiten?
- c) Wurden auch Gespräche mit dem Finanzamt Tempelhof und dem Discounter in der Ordensmeisterstraße geführt?
- d) Ist es möglich, dass Anwohner nachts Stellplätze in den sonst weitgehend leerstehenden Parkbereichen anmieten können?

Antwort 7:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat wie folgt mitgeteilt:

- „a) Mit den Betreibern der Parkhäuser Galeria Karstadt, Tempelhofer Hafen und T-Damm – Center wurden mehrfach Gespräche geführt. Galeria Karstadt prüft derzeit die Möglichkeit, das Parkhaus für den 24/7 Betrieb zu ertüchtigen. Ein Ergebnis liegt dem Bezirksamt noch nicht vor. Das Parkhaus am Tempelhofer Hafen und T-Damm-Center wird von dem gleichen Betreiber betrieben. Hier besteht Offenheit für Anfragen von Interessierten.
- b) Karstadt verfügt über ca. 240; Tempelhofer Hafen über ca. 600 und T-Damm-Center über ca. 80 Parkplätze. Die konkrete Auslastung ist aufgrund der kurzfristigen Antwortfrist nicht zu ermitteln.
- c) Hier stehen die Gespräche noch aus.
- d) In den bereits erwähnten Parkhäusern werden unterschiedliche Tarife angeboten. Diese können von Mietinteressenten beim Betreiber jeweils abgefragt werden.“

Frage 8:

Befinden sich zwischen Alt-Mariendorf und Alt-Tempelhof E-Ladesäulen, die nicht mehr nutzbar sind? Wann werden diese abgebaut oder umgesetzt?

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat wie folgt mitgeteilt:

„Am Tempelhofer Damm 187 (Karstadt) befindet sich eine Ladesäule. Die Verkehrszeichen zur Ladesäule sind derzeit demarkiert. Die Umsetzung der Ladesäule wird mit dem Betreiber geregelt.“

Frage 9:

Wie viele Behindertenparkplätze sind im vorgenannten Bereich entfallen und konnte in unmittelbarer Umgebung Ersatz geschaffen werden?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat wie folgt mitgeteilt:

„Vier Behindertenparkplätze sind entfallen, davon wurde für zwei Ersatz in den Nebenstraßen geschaffen. Das Bezirksamt wird prüfen, ob weitere allgemeine Schwerbehindertenparkplätze in den Seitenstraßen eingerichtet werden können.“

Berlin, den 24.11.2021

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz